



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Per Email an: bk2-postfach@bnetza.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Postfach 80 01
53105 Bonn

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Veröffentlichung des Konsultationsentwurfs einer Regulierungsverfügung im Bereich der „Bereitstellung des Zugangs von hoher Qualität an festen Standorten“ betreffend die Telekom Deutschland GmbH (Markt 4 der EU-Empfehlung 2014/710/EU), AZ: BK 2a 16/002 R

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Berlin, den

20.08.2018

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 23.09.2017 mit der Mitteilung Nr. 519/2017 im Amtsblatt Nr. 16/2017 den Entwurf einer Regulierungsverfügung gegenüber der Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden: TDG oder Betroffene) betreffend Markt 4 „Auf der Vorleistungsebene an festen Standorten bereitgestellter Zugang von hoher Qualität“ der Empfehlung der Kommission vom 09.10.2014 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors veröffentlicht und den interessierten Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 04.10.2017 eingeräumt. Kurz darauf wurde die kurzfristig anberaumte öffentlich mündliche Verhandlung zu dem Entwurf auf unbestimmte Zeit verschoben.

Im Amtsblatt Nr. 13/2018 vom 11.07.2018 mit der Mitteilung Nr. 2018/2017 wurde dann die Rücknahme des Konsultationsentwurfes einer Regulierungsverfügung im Bereich der Bereitstellung des Zugangs von hoher Qualität an festen Standorten veröffentlicht und ein neuer Entwurf veröffentlicht. Die öffentliche mündliche Verhandlung („ömv“) hat am 25. 07.2018 stattgefunden und der IEN wurde unter Gewährung einer Fristverlängerung die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 20.08.2018 eingeräumt.

MITGLIEDER

Colt
Orange Business
Verizon
Vodafone Enterprises

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya
Christian Weber

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

Die IEN bedankt sich für die Fristverlängerung und gibt die nachfolgende Stellungnahme ab.

Seite 2 | 10
20.08.2018

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Regulierungsverfügung entspricht in ihren wesentlichen Bestandteilen dem Konsultationsentwurf der Bundesnetzagentur zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten bereitgestellten Zugang von hoher Qualität (Markt Nr. 4 der EU-Märkte-Empfehlung; Az.: BK1-14/003), den die BNetzA der EU-Kommission am 16.11.2016 notifiziert hatte. Die EU-Kommission hat mit Beschluss DE/2016/1943 vom 13.12.2016 den Entwurf grundsätzlich gebilligt und die BNetzA lediglich dringend aufgefordert, „[...] so bald wie möglich auf der Grundlage der letzten Marktanalyse einen neuen Beschlussentwurf über Abhilfemaßnahmen zu notifizieren, um die Rechtssicherheit für den vorliegenden Prüfungszeitraum zu gewährleisten.“

Der bereits im August 2017 vorgelegte Konsultationsentwurf einer Regulierungsverfügung wurde jedoch wieder zurückgezogen, um die Einbeziehung von Wholesale Ethernet VPN und Wholesale Ethernet P2MP zu klären. Die Anpassung der Regulierungsverfügung hat letztlich zu einer Veröffentlichung des Neuentwurfs im Juli 2018 geführt. Vor dem Hintergrund der ursprünglichen Aufforderung durch die EU Kommission und der bereits erheblichen Dauer des Verfahrens unterstützt die IEN die Ankündigung der Beschlusskammer, nunmehr zügig zu einer Entscheidung kommen zu wollen. Aus Sicht der IEN ist dies jedoch nur der halbe Schritt, um die geforderte Rechtssicherheit für die Parteien zu erreichen. Ohne verbindliche Fristen drohen auch nach Erlass der Regulierungsverfügung weitere Verzögerungen, die dem regulierten Unternehmen weitere Marktvorteile zu Lasten des Wettbewerbs sichert.

Die von der BNetzA im Entwurf vorgesehenen Abhilfemaßnahmen mit Blick auf weite Teile des Mietleitungsmarktes sowie der Einbeziehung neuer Technologien unter Wahrung der Technologieneutralität, insbesondere die klarstellende Zugangsverpflichtung sowie die Verpflichtung zur Vorabgenehmigungspflicht der Entgelte für Zugänge, werden von der IEN grundsätzlich begrüßt. Auch die Verpflichtung zum Angebot eines Bitstrom-Zugangsproduktes einschließlich Vorlage eines Standardangebots wird grundsätzlich positiv bewertet, allerdings halten wir die Aufnahme einer konkreten Höchstfrist zur Vorlage für dringend erforderlich.

Darüber hinaus sind noch einige Kritikpunkte zu benennen, die einer dringenden Korrektur bedürfen.

II. Zum Entwurf im Einzelnen

1. Zu den auferlegten Leistungen (Ziffer 1 des Tenors)

Die Regulierungsverfügung sieht im Wesentlichen die Beibehaltung der auferlegten Verpflichtungen aus der vorangegangenen Regulierungsverfügung für klassische Abschluss-Segmente mit der Übertragungsrate 2 Mbit/s vor und erlegt die gleichen Verpflichtungen für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s sowie für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s auf.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Leistungen, die in den vorstehenden Bandbreiten angeboten werden müssen:

- a. Mietleitungen mit klassischen SDH-Schnittstellen (Nr. 1.1 und Nr. 1.4 des Tenors)
- b. Mietleitungen mit Ethernet-basierten Schnittstellen (Nr. 1.1 und Nr. 1.4 des Tenors)
- c. Wholesale Ethernet P2MP (Nr. 1.2 und 1.6 des Tenors)
- d. Wholesale Ethernet VPN (Nr. 1.3 und 1.7 des Tenors)
- e. Substitutives hochqualitatives (Ethernet- und Bitstrom-)Zugangsprodukt. (Die Verpflichtung entfällt, sofern die Betroffene ihre Entscheidung zu einer Einführung eines entsprechenden Endkunden- oder Vorleistungsproduktes vor dem tatsächlichen Marktstart der Vorleistungsprodukte wieder revidiert.) (Nr. 1.7 und Nr. 1.8 des Tenors)

Nach den Ausführungen der BNetzA in der ömV handelt es sich bei der Auferlegung der Verpflichtungen zu Wholesale Ethernet P2MP und Wholesale Ethernet P2MP lediglich um klarstellende Ergänzungen des ursprünglich bereits Ende 2017 veröffentlichten Entwurfs.

Nach Auffassung der IEN ist die beabsichtigte Auferlegung von Verpflichtungen angemessen und insbesondere dringend erforderlich, um dem festgestellten Marktversagen entgegen zu wirken. Bedauerlicherweise bleiben die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen jedoch in ihrem Umfang weit hinter dem zurück, was erforderlich ist, um dem Marktversagen angemessen begegnen zu können.

Die IEN hat bereits in vorangegangenen Verfahren wiederholt deutlich gemacht, dass insbesondere die Einbeziehung von Ethernet-basierten Mietleitungen von überragender Bedeutung ist. Nicht nur die in der IEN zusammengeschlossenen Netzbetreiber sind auf diese Leitungen angewiesen und setzen sie aufgrund gleicher Nutzungsmöglichkeiten wie die „klassischen“ Mietleitungen (Substitutionsmöglichkeit) ein. Insbesondere ist eine

flexible Skalierbarkeit individuell benötigter Bandbreite bei zugleich günstigeren Preisen ein zusätzlicher Vorteil dieser Technologie. Mittlerweile machen Ethernet-basierte Mietleitungen europaweit den weit überwiegenden Teil der Neubestellungen aus, bei zugleich anhaltender Nachfrage nach Mietleitungen in klassischer Technologie. Zur Vermeidung von weiteren Wiederholungen verweisen wir in diesem Punkt auf unseren umfangreichen Sachvortrag in den Vorgängerverfahren, etwa im Verfahren zum Standardangebot Mietleitungen Az. BK 2-12/005 sowie den zahlreichen Entgeltverfahren, etwa Az: BK2a-15/001 und BK2a-15/002 sowie Az: BK2-16/003 und BK2-16/004 oder im Marktanalyseverfahren zu Markt 4 (Az: BK1 - 14/003).

Vor diesem Hintergrund bedauert die IEN, dass es auch weiterhin an einer klaren und keinen Interpretationsspielraum zulassenden Verpflichtung zur Vorlage eines Ethernet-Bitstromproduktes – entgegen der insoweit eindeutigen Feststellungen der Marktanalyse – fehlt. Auch die Aussage, dass es sich bei der Aufnahme der Leistungen Wholesale Ethernet P2MP und Wholesale Ethernet P2MP nur um eine Klarstellung handele, führt dazu, dass seitens der IEN Zweifel bestehen, inwieweit vorliegend eine unmissverständliche Verpflichtung gewollt ist.

Sofern die Beschlusskammer in ihrem Entwurf die Auferlegung eines substitutiven hochqualitativen (Ethernet- und Bitstrom-)Zugangsprodukts vorsieht, so ist bereits aufgrund der vagen Formulierung daran zu zweifeln, dass hiermit die Auferlegung eines echt nativen Ethernet-Angebotes beabsichtigt ist. Da die Entscheidung zum Angebot einer solchen Leistung im Wesentlichen der „Geschäftsführung der Betroffenen“ überlassen bleibt, ist zu bezweifeln, ob mit Ziffer 1.4 des Tenors mehr als nur eine Anregung ohne verpflichtenden Charakter beabsichtigt ist. Die aktive Bekämpfung von Marktversagen kann in dieser vorsichtigen Ausgestaltung einer „Verpflichtung“ jedoch keinesfalls gesehen werden.

2. Zur Kollokationsverpflichtung (Ziffer 2 des Tenors)

Die IEN begrüßt die Kollokationsverpflichtung als notwendigen Bestandteil einer effektiven Zugangsregulierung.

3. Zur Veröffentlichungsverpflichtung (Ziffer 3 des Tenors)

Obleich die IEN die Verpflichtung zur Veröffentlichung in der Intention der schnellen Bekanntmachung der Produkte gegenüber dem Markt grundsätzlich begrüßt, wird sie in ihrer Ausgestaltung doch kritisch bewertet.

Insbesondere ist fraglich, weshalb es von der Entscheidung der Geschäftsführung der Betroffenen abhängig sein soll, ob vorliegend eine Veröffentli-

chung stattfindet. Dies birgt ein erhebliches Missbrauchspotential, soweit die Entscheidung von anderer Stelle gefällt wird (siehe auch unter Ziff. 4.).

4. Zur Verpflichtung zur Vorlage eines Standardangebotes (Ziffer 5 des Tenors)

Die Beibehaltung einer Verpflichtung zur Abgabe eines Standardangebots wird seitens der IEN grundsätzlich begrüßt.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb vorliegend keine eindeutige Frist zur Vorlage eines „substitutives hochqualitatives (Ethernet-und Bitstrom-)Zugangsprodukt gemäß in der Marktanalyse dargestellten Mindestspezifikation“ auferlegt wird, sondern es weitestgehend der Betroffenen überlassen bleiben soll, nach eigenem Ermessen ein erforderliches Produkt zu entwickeln. Aus Sicht der IEN stellt sich in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, in welchem Konkurrenzverhältnis die konkrete Nachfrage des Marktes nach einem entsprechenden Zugangsprodukt und die „Entscheidung der Geschäftsführung der Betroffenen“ zueinander sowie zur Verpflichtung aus Ziffer 5.2 des Tenors stehen.

Die IEN beantragt daher die Betroffene unmissverständlich zu verpflichten,

ein Standardangebot für ein substitutives hochqualitatives (Ethernet-und Bitstrom-)Zugangsprodukt gemäß der in der Marktanalyse dargestellten Mindestspezifikation binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu veröffentlichen und der BNetzA zur Genehmigung gemäß § 23 Abs. 2 TKG vorzulegen.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Standardangebots sichergestellt sein muss, dass nicht nur reine SDH-basierte Mietleitungen mit ethernetbasierten Schnittstellen angeboten werden, sondern „natives“ Ethernet Typ 4 mit sog. NNI-Schnittstelle (Network to Network Interface bzw. Network Node Interface), das sich faktisch zum Industriestandard entwickelt hat. Aus den bisher vorgelegten Unterlagen ist jedoch nicht ersichtlich, in welchem Umfang (durchgehend oder teilweise) echt native Ethernet-Verbindungen angeboten werden.

Gerade unter Berücksichtigung der deutschlandweiten Nachfrage von Unternehmenkunden und Bundes- und Landesbehörden nach Angeboten auf der Grundlage von Ethernet und der daraus resultierenden Nachfrage von den IEN Mitgliedsunternehmen auf Vorleistungsebene, ist eine stringente Regulierung und die Auferlegung von Abhilfemaßnahmen bezüglich Ethernet-basierter Mietleitungen unerlässlich (siehe hierzu auch Ziffer 7 dieser Stellungnahme).

Darüber hinaus beantragt die IEN die Betroffene zu verpflichten,

gleichzeitig mit Vorlage der Standardangebotes eine Aggregations- und Übergabeleistung anzubieten, welche es Nachfragern ermöglicht, die nach Nr. 1.2, 1.3, 1.6 und 1.7 des Tenors auferlegten Leistungen bundesweit nachzufragen und diese an zwei Zusammenschaltungsorten mittels NNI-Schnittstelle gebündelt übergeben zu lassen.

Im Übrigen ist nur durch ein von der Beschlusskammer vor Marktimplementierung überprüftes Standardangebot sicherzustellen, dass auch tatsächlich die erforderlichen Produkte und Schnittstellen in den Versionen der international verabschiedeten Standards angeboten werden und die Begleit- bzw. Annexleistungen die Vorgaben der Regulierungsverfügung vollumfänglich umsetzen.

5. Zur Auferlegung eines Migrationspfades

In der ömV wurde seitens der IEN-Mitgliedsunternehmen bereits vorgetragen, dass aufgrund der Intransparenz der Rahmenbedingungen eines zukünftigen echt nativen Ethernets und der Unbestimmbarkeit eines Migrationszeitpunktes der Betroffenen möglichst enge Vorgaben hierzu auferlegt werden sollten.

Dabei ist der IEN bewusst, dass sich im Verfahren der Regulierungsverfügung die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung an konkrete Leistungen knüpft, für die eine allgemeine Nachfrage besteht – allerdings können dabei wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen, die grundlegenden Einfluss auf den Zugang haben, nicht außer Betracht bleiben – wie vorliegend der Wechsel von der SDH- zur Ethernet-Plattform. Sollte die Beschlusskammer die Auferlegung eines Migrationspfades für nicht tenorierbar halten, ist der Betroffenen mindestens eine Verpflichtung zur jeweiligen Meldung der einzelnen Migrationsschritte als auch des Zeitplans einschließlich Anpassungen und Aktualisierungen in größtmöglichem Detailgrad aufzuerlegen.

6. Zur Verknüpfung mit dem Entgeltverfahren CFV Ethernet 2.0

Das unlängst eingeleitete Entgeltgenehmigungsverfahren BK2-18/002, das die Technikmigration von SDH zu Ethernet begleitet, kann nach Auffassung der IEN im Zusammenhang mit dem vorliegend zu beurteilenden Entwurf der Regulierungsverfügung nicht außer Acht gelassen werden.

Diesbezüglich fällt vor allem negativ ins Gewicht, dass anhand der rudimentären Leistungsbeschreibung („LB“), welche vor allem aussagekräftige

Qualitätsparameter vermissen lässt, nicht zu bewerten ist, ob es sich um echt natives Ethernet handelt. Auch die Aussage der Betroffenen im Rahmen der ömV, es handle sich dabei um die Leistungsbeschreibung des dem Markt bekannten „friendly user Test“, ist nicht geeignet für Klarheit zu sorgen. Die alternativen Netzbetreiber haben bereits im Rahmen der ömV klargestellt, dass diese Beschreibung gerade nicht geeignet ist, dem Markt hinreichende Kenntnis über die Produktparameter zu liefern und mithin auch eine Teilnahme an dem angebotenen Test nicht zielführend, gegebenenfalls sogar riskant sei.

Darüber hinaus fällt auf, dass neben der Hinzunahme einer neuen Leitungskomponente „Short Range Segment“ (SRS) vor allem die Komponenten „Anschluss“ und „Verbindung“ die bisherigen Komponenten „Anschlusslinie“ und „Verbindungsline“ zu ersetzen scheinen – allerdings sind diese nunmehr aufgrund der Pauschalierung und Aufhebung des Entfernungsbezuges intransparent geworden. Aus dem Vergleich zwischen der von der Betroffenen vorgelegten LB und den bisher geltenden Festlegungen ergibt sich unseres Erachtens, dass „Anschluss“ und „Anschlusslinie“ identisch sind.

Hierzu im Einzelnen:

In vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren (beispielhaft im Folgenden herangezogen: Beschluss BK2a-16/003 vom 15.12.2016) wurde festgehalten, dass das Zugangsnetz aus der Anschlussleitung vom Kundengrundstück zum Netzknoten der Antragstellerin oder aus einer Kollokationszuführung bestehen kann, realisiert entweder über Kupferdoppelader oder Glasfaser. Die CFV im Zugangsnetz beginnen dabei an den Hauptverteilern und werden über die Hauptkabel, die Kabelverzweiger sowie die Verzweigungskabel bis hin zu den Abschlusspunkten in der Linientechnik bei den Endkunden geführt.

Im Entgeltgenehmigungsantrag der Betroffenen zu Ethernet 2.0 (Entgeltgenehmigungsverfahren BK2-18/002) führt sie aus, dass das Preiselement „Anschluss“ sich zusammensetze aus den Komponenten „Customer Sited CS“ sowie der „Kollokationszuführung K“, wobei sich der Abschlusspunkt entweder in den Räumlichkeiten des Kunden befinde oder im Kollokationsraum (BK2 ebd., Ziff. 6 baa), S.7).

Das neu eingeführte Preiselement „Short Range Segment (SRS)“ berücksichtige, dass es keine Verbindungslinien-Anteile in der Aggregation gebe; es bilde eine Teilmenge der SB-Region (BBR), der Metro-Region und der Country-Region (BK2 ebd., Ziff. 6 bab), S.8).

Im Entgelt kommt dabei erstmals eine Pauschalierung zum Tragen, wobei die Anzahl und Zusammensetzung der Standorte in den Backbone- und Metronetzen (vormals Regio-Netze) identisch bleibt.

Der CFV-Vertrag definiert in Anlage 3 Teil I, Ziff. b) die „Anschlusslinie“ – soweit es sich dabei nicht um einen Kollokationsraum handelt – als Anbindung der CFV-Kundenstandorte. Damit ist der „Anschluss“ physikalisch gesehen identisch mit der „Anschlusslinie“, soweit sich der Abschlusspunkt in den Räumlichkeiten des Kunden befindet, so dass zwischen den Preiselementen „Anschlusslinie“ und „Anschluss“ ebenfalls kein Unterschied besteht. Demzufolge müssen auch die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) einer Anschlusslinie den KeL eines Anschlusses zum selben Standort entsprechen.

Folglich ist ein die bisher genehmigten Entgelte für die Anschlusslinie übersteigendes Entgelt für einen Anschluss nichtgenehmigungsfähig.

Letztendlich wurden auch im Beschluss BK2a-16/004 weder ein sogenanntes „Next Generation-SDH (NG-SDH)“ noch Abschluss-Segmente in Form von nativem Ethernet (Layer-2) zugrundegelegt (BK2 ebd., Ziff. 4.1.4.1, S. 36). Demgegenüber wären im vorliegenden Antrag zusätzliche Effizienzfortschritte durch den Wechsel zu Ethernet zu berücksichtigen wären.

Zudem hat die Beschlusskammer zu Recht festgestellt, dass es sich bei den Anschlusslinien um ein für den Geschäftskundenmarkt konzipiertes Modell handelt, mit denen die besonderen Qualitätsansprüche an die Übertragungsqualität erfüllt werden (BK2 ebd., Ziff. 4.1.4.3.2., S. 47). Aufgrund des höheren Umsatzes mit Geschäftskunden hat die BK die Förderung von Infrastrukturwettbewerb durch das Setzen von Anreizen zur Duplizierung von Infrastruktur im Bereich der Anschlusslinie für Geschäftskundenprodukte betriebswirtschaftlich für sinnvoll gehalten (BK2 ebd.), so dass auch dieser Aspekt die Notwendigkeit der Festlegung eines Entgeltes unterstreicht, dass die bisher angeordneten Entgelte nicht übersteigt.

Insgesamt ist damit im Ergebnis keine Abweichung vom bisher angeordneten Entgeltniveau gerechtfertigt.

7. Zur Auferlegung einer ex-ante Entgeltkontrolle

Wie auch in den vorangegangenen Verfahren begrüßt die IEN die Auferlegung der ex-ante Entgeltregulierung nach § 32 TKG für alle Komponenten der unter Ziffer 1. des Tenors auferlegten Leistungen.

Die IEN stimmt der Beschlusskammer zu, dass eine nachträgliche Entgeltkontrolle gemäß § 30 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 38 TKG vorliegend auf den vorliegenden Märkten nicht ausreichend ist, um einer Überschreitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) entgegenzuwirken.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

8. Zum Fehlen einer Transparenzverpflichtung gemäß § 20 III TKG

Nach Auffassung der IEN hat es die BNetzA versäumt, die Auferlegung einer Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 2 TKG i.V.m. § 13 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 TKG zu prüfen. Dies ist dringend nachzuholen.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Begründung des Beschlusses im Verfahren BK2b-16/005 vom 01.12.2016. Die dortigen Feststellungen gelten für das vorliegende Verfahren entsprechend.

Die IEN beantragt daher, die Betroffene zu verpflichten

Neu abgeschlossene Verträge über Zugangsleistungen der Bundesnetzagentur ohne gesonderte Aufforderung und in einer öffentlichen und einer vertraulichen Fassung vorzulegen, es sei denn, der jeweilige Vertrag liegt der Bundesnetzagentur bereits vor.

9. Weiterbelieferung mit SDH

Im Verlauf der Mündlichen Verhandlung hat die TDG Ausführungen zur Vertriebeinstellung von SDH-basierten Mietleitungen geäußert. Diesbezüglich wurden verschiedene Zeiträume diskutiert, die im Nachgang der mündlichen Verhandlung schriftlich konkretisiert werden sollten. Bis zum Abschluss dieser Stellungnahme ist eine solche Konkretisierung durch die TDG weder im Verfahrensverzeichnis der Beschlusskammer 2, noch im Extranet der Betroffenen veröffentlicht worden. Es drängt sich daher erneut der Eindruck auf, dass die TDG Informationen, die für den Markt von erheblicher Bedeutung sind, zurückhält.

Die Beschlusskammer sollte daher im Rahmen der Regulierungsverfügung sicherstellen, dass die TDG nicht ohne angemessene Einbeziehung der Nachfrager den Vertrieb von SDH-basierten Mietleitungen einstellt und die SDH-Plattform abschaltet. Hierbei sind die Verpflichtungen zum Angebot von SDH-basierten Leitungen und die Kündigung bereits installierter Leitungen gesondert zu betrachten.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN